Niederschrift
über die Sitzung des Gemeinderates im Umlaufverfahren der Ortsgemeinde Linden vom 18.02.2021

Anwesend sind:

Vorsitzende/r
Frau Nicole Meier

Erste/r Beigeordnete/r ohne Stimmrecht
Herr Max Richtscheid

Beigeordnete/r ohne Stimmrecht
Herr Andreas Baque

Beigeordnete/r mit Stimmrecht
Herr Marten Wiehn

Ratsmitglied
Herr Christian Bold
Herr Manuel Faust
Herr Michael Hirschelmann
Herr Florian Kirsch
Frau Monika Klingel
Herr Bernhard Mang
Herr Uli Mayer
Herr Klaus Meier
Herr Rainer Müller
Herr Matthias Negle
Herr Adam Nowrot
Frau Yvonne Rubel
Herr Werner Scheerer
Herr Sebastian Philipp Schneider
Herr Boris Stölp

Schriftführer/in
Frau Susanne Lösch

Bürgermeister
Herr Dr. Peter Degenhardt

Rheinpfalz Redaktion
An Rheinpfalz Redaktion

SWR Redaktion
An Südwestrundfunk

RPR Redaktion
An RPR

Bekanntmachung Amtsblatt
An Amtsblatt

Die Mitglieder des Gemeinderates Linden haben sich nach ordnungsgemäßer Einladung vom 10.02.2021 in beschlussfähiger Anzahl unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeisterin Meier Nicole am Umlaufverfahren mit Stimmabgabe bis 18.02.2021, 16.00 Uhr, beteiligt.

Das Vorverfahren zum Umlaufverfahren wurde am 02.02.2021 eröffnet. Im Vorverfahren wurde mit Fristsetzung bis 04.02.2021, 16.00 Uhr zu jedem Beschlussgegenstand abgefragt, ob:

1. es Widerspruch gibt, hierüber im Umlaufverfahren zu beschließen,
2. zu einem Beschlussgegenstand geheime Abstimmung gewünscht wird und
3. Sonderinteresse besteht.

Der Beschlussfassung der einzelnen Beschlussgegenstände im Umlaufverfahren wurde von keinem Ratsmitglied widersprochen.

Tagesordnung:

1. Übernahme Personalkosten Kindertagesstätte - Antrag Regionalverwaltung Kaiserslautern
   Vorlage: LD/049/2020

2. Übernahme Personalkosten Kindertagesstätte - Überplanmäßige Ausgaben Haushaltsjahr 2018 und 2019
   Vorlage: LD/054/2021

3. Bauangelegenheiten

3.1. Bauvoranfrage_Wohnhausneubau angrenzend an Baugebiet Junkerkopf_Außenbereich
   Vorlage: LD/045/2020

3.2. Bauantrag_Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Gartenstraße
   Vorlage: LD/052/2021

3.3. Bauantrag_Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Am Sonnenhang
   Vorlage: LD/056/2021

Protokoll:

TOP 1 Übernahme Personalkosten Kindertagesstätte - Antrag Regionalverwaltung Kaiserslautern
Vorlage: LD/049/2020

Sachverhalt:
Aufgrund der Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsaufwand wurden der Kath. Kindertagesstätte „Freunde Jesu“ in Linden, auf Antrag zusätzliche 1,25 Fachkraftstellen, ab dem 01.08.2020 bis 30.06.2021 genehmigt.
Des Weiteren wurde auch eine zusätzliche 0,5 Fachkräftestelle ab dem 01.08.2020 bis 30.06.2021 für die Krippengruppe genehmigt.

Hinsichtlich der Finanzierung ist die Ortsgemeinde auch für diese Stellen durch den gesetzlich zu tragenden kommunalen Anteil bereits beteiligt, ohne dass es hierzu eines Antrages bedarf. Der kommunale Anteil beträgt für die gesamten Personalkosten 12,5%. Bei dem kirchlichen Träger verbleibt grundsätzlich ein Anteil von 10% der Personalkosten.

Laut den derzeit geltenden Richtlinien des Bischöflichen Ordinariats Speyer sind die kirchlichen Träger jedoch gehalten, den bei ihnen verbleibenden Anteil für diese zusätzlichen Fachkraftstellen an die öffentliche Hand, sprich die Kommunen abzutreten.

Dem entsprechend bittet die Regionalverwaltung Kaiserslautern die Ortsgemeinde Linden, diese Kosten, neben dem gesetzlich geregelten Personalkostenanteil, zu übernehmen.
Die Personalkosten werden nach Ablauf des Kindergartenjahres spitz abgerechnet.

Beschluss:
Die Ortsgemeinde Linden übernimmt den Trägeranteil der 1,75 Fachkräftestellen wie vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 2 Übernahme Personalkosten Kindertagesstätte - Überplanmäßige Ausgaben Haushaltsjahr 2018 und 2019
Vorlage: LD/054/2021

Sachverhalt:
Im Haushaltsjahr 2018 waren für die Übernahme von freiwilligen Personalkostenzuschüsse der KiTa Linden Mittel in Höhe von 6.600,00 € geplant. Der Ansatz von 6.600,00 € ist bereits um 550,00 € überschritten.
Mit der Abrechnung der freiwilligen Personalkosten ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von 23.871,56 €, womit überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 17.271,56 € entstehen.

Im Haushaltsjahr 2019 waren ebenfalls Mittel in Höhe von 6.600 € für die Übernahme von freiwilligen Personalkostenzuschüsse der KiTa Linden geplant. Da keine Vorauszahlung im Jahr 2019 geleistet wurde sind die Mittel noch in voller Höhe verfügbar.
Mit der Abrechnung der freiwilligen Personalkosten ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von 22.421,15 €, womit überplanmäßige Kosten in Höhe von 15.821,15 € entstehen.

Da die beiden Abrechnungen erst im laufenden Jahr 2020 eingegangen sind und bei der Haushaltsplanung nicht abzuschätzen war, welche erheblichen Summen durch die Ortsgemeinde zu tragen sein werden, wurde auch im Jahr 2020 nur eine geringere Summe für den freiwilligen Personalkostenzuschuss im Haushalt eingestellt.
Somit sind auch im Haushaltsjahr 2020 überplanmäßige Kosten für diese Kostenstelle zu erwarten.

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt den überplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2018, sowie das Haushaltsjahr 2019 wie vorgetragen zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 3 Bauangelegenheiten

TOP 3.1 Bauvoranfrage_Wohnhausneubau angrenzend an Baugebiet Junkerkopf_Außenbereich
Vorlage: LD/045/2020

Sachverhalt:
Betr.: Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 14/20

Baustelle: Außenbereich

Projekt: Wohnhausneubau

Baugeb. gem. BauNV Außenbereich (Wald) **Plan-Nr**. 655-659

Stellungnahme der Bauverwaltung:

☐ § 30 BauGB Bebauungsplan..... Wohngebäude..... Genehmigungsfrei

☐ § 30 BauGB sonstige Vorhaben

☐ § 34 BauGB Ortsbereich (BPl nicht mehr anwendbar)

☐ § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung

☒ § 35 BauGB Außenbereich

☒ Einwände ja

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich der Ortsgemeinde Linden. Im Flächennutzungsplan sind die Grundstücke als „Waldflächen“ dargestellt. Auch befinden sich die Grundstücke innerhalb des „Naturpark Pfälzerwald“.

Beschluss:
Das Einvernehmen wird wie von der Verbandsgemeinde vorgeschlagen nicht hergestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Enth. 2 Befangen 1

TOP 3.2 Bauantrag_Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Gartenstraße
Vorlage: LD/052/2021

Sachverhalt:
Baustelle: Gartenstraße 17a, 66851 Linden
Projekt: Neubau eines Einfamilienwohnhauese mit Doppelgarage
Baugeb. gem. BauNV Mischgebiet **Plan-Nr**. 726/4
Baukosten: **€**

Stellungnahme der Bauverwaltung
☐ § 30 BauGB Bebauungsplan..... Wohngebäude..... Genehmigungsfrei
☐ § 30 BauGB sonstige Vorhaben
☒ § 34 BauGB Ortsbereich
☐ § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
☐ § 35 BauGB Außenbereich
☒ Einwände ja / keine
Das Bauvorhaben fügt sich in die umgebende Bebauung ein.

Beschluss:
Das Einvernehmen zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses wird wie von der Bauabteilung vorgeschlagen hergestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 3.3 Bauantrag_Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Am Sonnenhang
Vorlage: LD/056/2021

Sachverhalt:
Baustelle: Am Sonnenhang 25, 66851 Linden
Projekt: Neubau eines Einfamilienwohnhauses
Baugeb. gem. BauNV Allgemeines Wohngebiet **Plan-Nr**. 362/23
Baukosten: **€**

Stellungnahme der Bauverwaltung:
☐ § 30 BauGB Bebauungsplan..... Wohngebäude..... Genehmigungsfrei
☒ § 30 BauGB sonstige Vorhaben
☐ § 34 BauGB Ortsbereich
☐ § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
☐ § 35 BauGB Außenbereich
☒ Einwände ja / keine

Die straßenseitige Wandhöhe überschreitet die lt. Bebauungsplan zugelassene Wandhöhe von 7,00m um 1,31m. Der Bauherr hat diesbezüglich einen Befreiungsantrag eingereicht.

Begründung des Bauherren:
„Gemäß der bauplanungsrechtlichen Festsetzung Nr. 1.3.4 des Bebauungsplanes ist eine Anhebung der Wandhöhe im Bereich „A“ um max. 3,50m zulässig, wenn die Obergeschosse um wenigstens 3,00m gegenüber dem darunterliegenden Geschoß zurücktreten. Da es sich bei dem geplanten Gebäude um ein zweigeschossiges Wohnhaus handelt, welches gänzlich einen Abstand von 3,06m zur straßenseitigen Baugrenze aufweist ist in unseren Augen die in 1.3.4 beschriebene, sowie im Schnitt A-A des Bebauungsplanes eingezeichnete Voraussetzung für eine Anhebung der Wandhöhe auf max. 10,50m (WH2) erfüllt.“

In dem Baugebiet wurde bereits ein ähnlicher Befreiungsantrag auf dem Flurstück 362/45 genehmigt. Die Begründung lautete, dass durch die Hangabfangung mit Findlingen die Wirkung eines Untergeschosses erreicht werde und somit für das um mehr als 3m zurückgesetzte Gebäude die Wandhöhe 2 von 10,50m angesetzt werden darf.

Auch hier ist das Gebäude um mehr als 3,00m von der Baugrenze zurückgesetzt und durch die Mauerscheiben/ Findlinge wird die Wirkung eines Untergeschosses erzielt. Somit empfiehlt die Bauabteilung dem Befreiungsantrag stattzugeben, zumal das
Grundstück sehr steil und schwierig zu bebauen ist.
Gemäß der bauplanungsrechtlichen Festsetzung 1.12.2 dürfen im Abstand bis zu 1m von der Straßenbegrenzung Geländeterrassierungen/ Mauerscheiben max. 1m hoch gebaut werden. Der Bauherr muss die Planung entsprechend anpassen.

Beschluss:
Dem Befreiungsantrag wird wie von der Bauabteilung vorgeschlagen stattgegeben und das Einvernehmen hergestellt unter der Voraussetzung, dass die bauplanungsrechtliche Festsetzung 1.12.2 eingehalten wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

Nicole Meier	Susanne Lösch
Vorsitzender	Schriftführer/in